



Kopie von Arbeitsversion nach Mitbericht Reglement über den Ersatz Dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Spesenreglement)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Ersatz von dienstlichen Auslagen von Schulleitungen der Regelschulen, städtischen und kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule sowie Lehrpersonen der Sonderschulen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Als Spesen gelten Auslagen, die sich bei dienstlichen Verrichtungen als notwendig erweisen. Diese sind möglichst tief zu halten und werden vergütet.

² Auslagen im Zusammenhang mit Weiterbildungen richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen.

Art. 3 Vergütungen für Verpflegung und Übernachtung

¹ Für Verpflegungskosten während Pausen und Arbeitsunterbrüchen besteht kein Anspruch auf Vergütung.

² Ausnahmsweise besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz nach Beleg bis zu einem Maximalbetrag von 30 Franken, wenn

- a. infolge einer beruflichen Verpflichtung die Verpflegung ausserhalb Winterthurs eingenommen werden muss oder
- b. die Verpflegung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung vorgegeben ist oder sich die Essensteilnahme als im Arbeitgeberinteresse erweist.

³ Auslagen für Übernachtung und Frühstück müssen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung notwendig sein. Sie werden gegen Beleg vergütet.

Art. 4 Mitarbeit in Tagesstrukturen

¹ Wird im Rahmen der Mitarbeit in Tagesstrukturen in einer Betreuungseinrichtung oder in Tagesschulen das Mittagessen eingenommen, werden die Kosten von der Stadt Winterthur übernommen. Für diese Naturalleistung besteht eine Sozialversicherungspflicht.

Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für Dienstreisen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

² Für Reisen mit der Bahn wird das Bahnbillett der 2. Klasse vergütet. Die Kreisschulpflege oder bei Lehrpersonen der Sonderschulen die Schulleitung kann ausnahmsweise die Vergütung der 1. Klasse oder eine Flugreise bewilligen.

³ Übersteigen die jährlichen Fahrkosten einer Person voraussichtlich den doppelten Preis eines Halbtax-Abonnements, besteht ein Anspruch auf die Vergütung eines Halbtax-Abonnements.

Art. 6 Privatfahrzeug

¹ Die Kosten für den Gebrauch eines Privatfahrzeugs werden vergütet, wenn

- a. durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird,
- b. keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, bzw. deren Verwendung unzumutbar ist oder
- c. bei schulischen Anlässen die Benützung eines Privatfahrzeugs notwendig ist.

² Die Vergütung setzt für Lehrpersonen eine Bewilligung der jeweiligen Schulleitung, für Schulleitungen der Regelschule eine Bewilligung der zuständigen Kreisschulpflege voraus.

³ Im Übrigen gelten für die Ausrichtung einer Kilometerentschädigung die für Verwaltungsmitarbeitende festgelegten Bedingungen.

Art. 7 Private Notebooks

¹ Für die Verwendung von privaten Notebooks wird Lehrpersonen eine Vergütung ausgerichtet, wenn

- a. das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mindestens zwölf Monate eingegangen wurde und

Stadt Winterthur

b. kein städtisches Gerät zur Verfügung steht.

² Die Vergütung wird als Pauschale ausgerichtet und beträgt pro Jahr:

-	Beschäftigungsgrad	Entschädigung
a.	20 - 35 %	Fr. 60
b.	36 - 65%	Fr. 120
c.	66 - 100 %	Fr. 200

³ Bei Abwesenheit von mehr als vier Monaten kann die Vergütung durch die Bewilligungsinstanz ausgesetzt werden.

Art. 8 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2020/21 (1. August 2020) in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	